

Aktenzeichen: 3 AZR 459/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 21. August 1984

- 3 AZR 459/80 -

I. Arbeitsgericht  
Oldenburg

Urteil vom 16. August 1979

- 1 Ca 795/79 -

II. Landesarbeitsgericht  
Niedersachsen

Urteil vom 30. Januar 1980

- 4 Sa 71/79 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld von Schwerbehinderten

Gesetz: SchwbG § 42, Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 §§ 65, 66, 72; BGB § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 150/80

-----

4 Sa 71/79 Niedersachsen

Verkündet am  
21. August 1984

Süßig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes!

### Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. August 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Falkenstein für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 30. Januar 1980 - 4 Sa 71/79 - aufgehoben, soweit es der Klage stattgegeben und über die Kosten entschieden hat.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 16. August 1979 - 1 Ca 795/79 - abgeändert und die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

V o n       R e c h t s       w e g e n       !

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1915 geborene Kläger war bei der Beklagten vom 2. Juli 1962 bis zum 28. Februar 1977 als Lagerarbeiter tätig. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964. Der Kläger schied mit Vollendung des 62. Lebensjahres bei der Beklagten aus, weil er das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nehmen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

wollte. Er ist Schwerbehinderter. Ihm stand für die Zeit vom 1. März bis zum 6. Juni 1977 Übergangsgeld zu. Die Beklagte bewilligte ihm am 1. März 1977 zunächst ein Übergangsgeld von 374,45 DM wöchentlich, insgesamt 5.242,30 DM. Nach den endgültigen Berechnungen aufgrund von Lohnerhöhungen wurde das Übergangsgeld auf 6.210,68 DM brutto = 5.486,60 DM netto festgesetzt. Auf den Bruttobetrag rechnete die Beklagte die Sozialversicherungsrente der Landesversicherungsanstalt Oldenburg/Bremen (LVA) in Höhe von 4.562,04 DM an, so daß dem Kläger nur 1.648,64 DM ausgezahlt wurden, also 2.837,96 DM weniger als der errechnete Nettobetrag.

Vor jeder Auszahlung einer Wochenrate des Übergangsgeldes gab der Kläger eine von der Beklagten entworfene formularmäßige Erklärung ab, die im Auszug folgenden Wortlaut hat:

"Erklärung

-----  
für den Bezug von Übergangsgeld nach  
-----  
§ 63 (5) BAT und § 66 (5) MTB II  
-----

(Vor jeder Zahlung von Übergangsgeld abzugeben und der Auszahlungsanordnung anzuheften)

Ich erhalte für die Zeit vom ... bis ...  
Übergangsgeld. Für den gleichen Zeitraum  
werden mir gewährt:

1. Laufende Versorgungsbezüge: ...
2. Renten:
  - a) BfA/LVA: ...
3. Arbeitslosengeld: ...
4. Krankengeld als bevorschusste Rente: ...
5. Sonstige lfd. Bezüge: ...

Arbeitslosengeld habe ich nicht beantragt,  
weil ...

Soweit meine zu erwartenden Renten noch nicht  
bewilligt wurden, verpflichte ich mich, die  
Rentenbescheide sofort nach Eingang der Stand-  
ortverwaltung 0 vorzulegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

An das beendete Arbeitsverhältnis hat sich kein/ ab ... ein neues Arbeitsverhältnis bei ... angeschlossen.  
Mir ist innerhalb der Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wird, keine Arbeitsstelle nachgewiesen worden, die mir billigerweise hätte zugemutet werden können.  
Ich bin mir bewußt, daß ich zur Rückzahlung des Übergangsgeldes verpflichtet bin, wenn nachgewiesen wird, daß o.a. Angaben nicht den Tatsachen entsprechen."

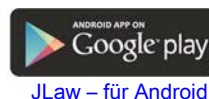
Am 13. September 1978 teilte die Beklagte dem Kläger schriftlich mit, bisher sei das Altersruhegeld in jedem Falle auf das Übergangsgeld angerechnet worden. Es sei jedoch möglich, daß bei Schwerbehinderten bezüglich der Anrechnung eine andere Entscheidung getroffen werde. Deshalb werde ihm anheimgestellt, zur Wahrung der Ausschlußfrist des § 72 MTB II einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein solcher Antrag des Klägers ging am 6. Oktober 1978 bei der Beklagten ein.

Mit Schreiben vom 21. März 1979 unterrichtete die Beklagte den Kläger davon, daß nach einer Entscheidung des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - (AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG) das vorgezogene Altersruhegeld eines Schwerbehinderten nicht auf das Übergangsgeld angerechnet werden dürfe. Weiter führte sie aus:

- "1) Für die von der neuen Rechtsauffassung betroffenen Arbeitnehmer, die a b d e m 10. 05. 1978 (Rechtskraft des BAG-Urteils - 4 AZR 740/76) aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, begann die Ausschlußfrist mit dem Zeitpunkt der Urteilsbekanntgabe, d.h. die Ausschlußfrist wurde am 06.11.1978 (Datum der Bezugsverfügung 3.) in Gang gesetzt. Soweit dieser Personenkreis seine Ansprüche ab dem 06.11.1978 in-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-5-

nerhalb der Ausschlußfrist von drei Monaten geltend gemacht hat, sind diese als fristgerecht eingegangen zu behandeln.

- 2) Schwerbehinderte, die vor dem 10. 05. 1978 wegen Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegeldes vor Vervollendung des 63. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind und später als drei Monate nach dem Fälligkeitstag des letzten Teilbetrages des Übergangsgeldes die Nichtanrechnung der Renten beantragt haben, haben die Ausschlußfrist versäumt. In diesen Fällen sind Nachzahlungen nicht statthaft.

Sie sind am 28.02.1977 wegen Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegeldes vor Vervollendung des 63. Lebensjahres ausgeschieden und haben für die Zeit vom 01.03.1977 bis 06.06. 1977 Übergangsgeld erhalten.

Da Ihr Antrag auf Nichtanrechnung der Renten später als drei Monate nach dem letzten Fälligkeitstag gestellt wurde, ist eine Auszahlung nach der o.a. Ziffer 2) nicht statthaft."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte müsse ihm das einbehaltene Übergangsgeld auszahlen, weil sie die Sozialversicherungsrente unberechtigtweise darauf angerechnet habe. Auf die Ausschlußfrist des § 72 MTB II könne sie sich nicht berufen, da er aufgrund ihres Verhaltens angenommen habe, daß ihm der Differenzbetrag gar nicht zustehe. Im Übrigen habe er bereits am 20. Februar 1977 Übergangsgeld verlangt.

Der Kläger hat beantragt,

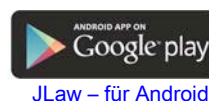
die Beklagte zu verurteilen, an ihn  
3.893,74 DM nebst 4 % Zinsen seit dem  
1. Juni 1979 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-6-

Sie hat vorgetragen, der Kläger habe die tarifliche Ausschußfrist nicht gewahrt, weil die letzte Rate des Übergangsgeldes am 6. Juni 1977 fällig gewesen sei. Sie habe den Kläger auch nicht durch ihr Verhalten daran gehindert, seinen Anspruch rechtzeitig geltend zu machen. Er habe keinen besonderen Antrag auf Zahlung von Übergangsgeld gestellt. Für Angestellte gebe es allerdings ein solches Antragsformular, Arbeiter hätten jedoch vor Auszahlung des Übergangsgeldes eine formularmäßige Erklärung abzugeben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, soweit diese verurteilt worden ist, an den Kläger 3.837,96 DM nebst Zinsen zu zahlen und die weitergehende Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten kein Übergangsgeld mehr verlangen. Sein Anspruch ist erloschen.

I. Dem Kläger stand bei seinem Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten ein Übergangsgeld zu. Nach § 65 Abs. 1 MTB II erhält ein Arbeiter bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ein Übergangsgeld, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet und in einem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-7-

ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens zwei Jahren bei dem Arbeitgeber gestanden hat. Der Kläger war seit 1962 bei der Beklagten beschäftigt und ist kurz nach Vollendung des 62. Lebensjahres aus ihren Diensten ausgeschieden.

Nach den Berechnungsvorschriften des § 66 MTB II betrug das Übergangsgeld 6.210,68 DM brutto = 5.486,60 DM netto, so daß der Kläger noch einen Erfüllungsanspruch in Höhe der einbehaltenen 3.837,96 DM hatte. Insoweit war die von der Beklagten vorgenommene Anrechnung der Sozialversicherungsrente ungerechtfertigt. § 66 Abs. 5 MTB II in der Fassung vom 27. Februar 1964 bestimmt zwar, daß ein Arbeiter, dem laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, Übergangsgeld nur insoweit erhält, als die Rentenbezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Die Vorschrift ist jedoch insoweit unwirksam, als sie sich auf das vorgezogene Altersruhegeld von Schwerbehinderten bezieht (BAG Urteile vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG; vom 16. November 1982 - 3 AZR 160/82 - AP Nr. 9 zu § 42 SchwbG; vom 16. November 1982 - 3 AZR 454/80 - AP Nr. 6 zu § 42 SchwbG).

II. Der Anspruch auf Auszahlung der einbehaltenen 3.837,96 DM ist jedoch erloschen, weil der Kläger die tarifliche Ausschlussfrist versäumt hat.

1. Nach § 72 MTB II in der Fassung vom 27. Februar 1964 verfallen Ansprüche aus Arbeitsverträgen, wenn sie nicht innerhalb



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Hierzu gehört auch die Forderung auf Übergangsgeld. Sinn und Zweck des Übergangsgeldes ist es, dem ausgeschiedenen Arbeiter die Übergangszeit zu erleichtern, bis er einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat oder sein Unterhalt durch die Aufnahme von Rentenzahlungen gewährleistet ist. Das Übergangsgeld ist eine vertragliche Sonderleistung des Arbeitgebers zur Abgeltung der Dienste des Arbeiters und zu seiner Versorgung nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (vgl. zum gleichlautenden § 70 Abs. 2 BAT in der bis zum 31. Dezember 1979 gültigen Fassung: BAG Urteil vom 14. Februar 1977 - 4 AZR 579/75 - AP Nr. 5 zu § 70 BAT).

2. Der Kläger hat seinen Anspruch auf Auszahlung des Übergangsgeldes erst nach Ablauf der tariflichen Ausschlußfrist geltend gemacht. Zur Geltendmachung gehört, daß der Gläubiger seine Forderung so deutlich bezeichnet, daß der Schuldner erkennen kann, aus welchem Sachverhalt und in welcher ungefähren Höhe er in Anspruch genommen wird (BAG Urteil vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 - AP Nr. 9 zu § 70 BAT, zu II 2 a der Gründe). In diesem Sinne hat der Kläger seine Forderung erst am 6. Oktober 1978 erhoben.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind die vor jeder Auszahlung des Übergangsgeldes abgegebenen Erklärungen des Klägers nicht als Geltendmachung im Sinne des § 72 MTB II anzusehen. Denn diese formularmäßigen Erklärungen enthalten keinen Antrag des Klägers auf Zahlung des streitigen Teils des



Übergangsgeldes. Vielmehr hat er in den jeweiligen Formularen entsprechend § 67 Abs. 1 Satz 3 und 4 MTB II lediglich die nach § 66 Abs. 5 MTB II anzurechnenden Bezüge angegeben und außerdem versichert, daß er keine andere Beschäftigung angetreten habe. Ein Antrag auf ungekürztes Übergangsgeld ist darin nicht zu sehen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger auch nicht bewiesen, daß er bereits am 20. Februar 1977 ungekürztes Übergangsgeld beantragt hat. Deshalb kann hier unentschieden bleiben, ob der bloße Antrag auf Übergangsgeld eine ausreichende Geltendmachung im Sinne des § 72 MTB II wäre.

Als der Kläger am 6. Oktober 1978 die Auszahlung des restlichen Übergangsgeldes beantragte, war die Drei-Monats-Frist abgelaufen. Sie hatte spätestens mit Fälligkeit der letzten Wochenrate des Übergangsgeldes, nämlich am 6. Juni 1977, begonnen.

3. Es ist der Beklagten nach Treu und Glauben nicht verwehrt, sich auf das Erlöschen der Forderung zu berufen. Den öffentlichen Arbeitgeber trifft insbesondere nicht die allgemeine Fürsorgepflicht, seine Arbeitnehmer über etwaige Ansprüche zu belehren, wenn darüber rechtlich verschiedene Ansichten möglich sind (BAG 8, 279, 284 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO, Bl. 4). Dies gilt jedenfalls dann, wenn es um Ansprüche geht, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuwickeln waren. Deshalb kann grundsätzlich kein Arbeitnehmer darauf vertrauen, daß sein Arbeitgeber bei Bekanntwerden neuer Entscheidungen oberster Bundesgerichte bereits abgewickelte Ansprüche aus beendeten Arbeitsverhältnissen erneut aufnimmt und ausgeschiedene Arbeitnehmer auf mögliche An-



-10-

sprüche hinweist. Wenn die Standortverwaltung der Beklagten den- noch mit ihrem Schreiben vom 13. September 1978 den Kläger auf eine mögliche andere Beurteilung der Rechtslage hingewiesen und zur Wahrnehmung der Ausschlußfrist des § 70 BAT einen entspre- chenden Antrag empfohlen hat, so hat sie damit bereits mehr getan als rechtlich geboten war. Weitere Rechte kann der Kläger hieraus nicht ableiten. Insbesondere ließ das Schreiben einen durch Fristablauf bereits eingetretenen Rechtsverlust unberührt. Als die Beklagte in ihrem späteren Schreiben vom 21. März 1979 dem Kläger mitteilte, daß sein Anspruch auf Übergangsgeld verfallen sei, hat sie lediglich auf die tatsächliche Rechtslage hingewie- sen.

III. Dem Kläger steht auch nach dem arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung kein Anspruch auf Auszahlung des einbehal- tenen Übergangsgeldes zu.

Das Berufungsgericht hat in einer Hilfsbegründung ausge- führt, die Beklagte habe die vor dem 10. Mai 1978 ausgeschiede- nen Arbeitnehmer wegen des Übergangsgeldes willkürlich schlechter gestellt, als diejenigen, die danach ausgeschieden seien. Deshalb sei der Anspruch des Klägers wegen eines Verstoßes gegen den ar- beitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz begründet. Dem kann nicht gefolgt werden.

Die Beklagte hatte einen sachlich gerechtfertigten Grund, den vor dem 10. Mai 1978 ausgeschiedenen Arbeitnehmern die Nachzahlung von Übergangsgeldern zu verweigern, soweit diese mit



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-11-

Sozialversicherungsrenten verrechnet wurden. Erst durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts wurde die Rechtslage geklärt. Sofern die Beklagte nur solchen Schwerbehinderten das Übergangsgeld ungekürzt zahlt, die die tariflichen Verfallfristen eingehalten haben, kann dies nicht als willkürlich beanstandet werden.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Heimann

Falkenstein



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)